

Bern; Änderung Überbauungsordnung Bogenschützenstrasse / Schanzenstrasse, Teilbereich Bubenbergplatz 8 - 12, Genehmigung Genehmigung gemäss Art. 61 Baugesetz (BauG)



1. Die vom Gemeinderat von Bern am 22. Mai 2019 beschlossene Änderung der UeO Bogenschützenstrasse / Schanzenstrasse, Teilbereich Bubenbergplatz 8-12 wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt, wobei von Amtes wegen folgende Anpassungen von Art 5 UeV und Schema zu Art. 5 UeV vorgenommen werden:**

1.1 Anpassung Art 5 UeV

- Titel: **Gebäudeauskragungen und**wird gestrichen
- Abs. 1: **Gebäudeauskragungen und**.....wird gestrichen.
- Abs. 2: Die **auskragenden Partien**wird gestrichen.
- Abs.2: Die **Vordächer**wird ergänzt.

Art. 5 Gebäudeauskragungen und Vordächer

1 Gebäudeauskragungen und Vordächer können östlich von der neuen Bahnhofhalle bewilligt werden, wenn ihre Unterkante die bestehende Kote von 545.20 m.ü.M. der heutigen Gebäudeauskragung einhält.

2 Die auskragenden Partien Vordächer müssen mindestens 50 cm hinter dem Fahrbandrand der öffentlichen Strassen zurückbleiben.

1.2 Anpassung Schema zu Art. 5 UeV:

- Titel: **Gebäudeauskragungen und**..... wird gestrichen.
- Text in roter Schrift:**Auskragung** wird gestrichen.
- Text in roter Schrift: **Vordächer** wird ergänzt.

Schema zu Art. 5 Gebäudeauskragungen und Vordächer

Text rot: **545.20 m.ü.M., Unterkante möglicher Auskragung.**

Text rot neu: **545.20 m.ü.M., Unterkante möglicher Vordächer.**

2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden sind.
3. Die Gemeinde Bern hat die Zonenplanänderung in digitaler Form gemäss Art. 61 Abs. 6 BauG eingereicht.
4. Die Gemeinde Bern wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 BauV resp. Art. 45 GV).
5. Die Gemeinde Bern wird angewiesen, allfällige Verfügungen und Verträge über die Erhebung von Mehrwertabgaben zum Ausgleich von Planungsvorteilen dem AGR zur Kenntnis zu bringen (Art. 120 Abs. 5 BauV).
6. Es werden keine Gebühren erhoben.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, Postfach, 3000 Bern 8 schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
8. Diese Verfügung wird eröffnet
mit normaler Post
 - der Gemeinde Bern unter Beilage der genehmigten Änderung der UeO Bogenschützenstrasse / Schanzenstrasse, Teilbereich Bubenbergrplatz 8-12 (2 Ex.)

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Änderung der UeO Bogenschützenstrasse / Schanzenstrasse, Teilbereich Bubenbergrplatz 8-12 sind für das Amtarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Stefan Ghioldi, Vorsteher-Stv.

Kopie:

- Regierungsstatthalteramt Bern Mittelland (1 Ex.)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex.)

Kopie per E-Mail:

- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung
- KPL (intern)